

## **Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Vorhaben: Carl Knauber Holding GmbH & Co. KG – Neugenehmigung – Errichtung und Betrieb einer LNG Tankstelle am Standort Gemeinde Oppin**

**Kreis: Saalekreis; Gemarkung: Oppin; Flur: 6; Flurstücke: 186, 187, 190**

**Hier: Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben der Carl Knauber Holding GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten LNG-Abfüllstation mit einer Kapazität von 3-30 t **nicht UVP-pflichtig** ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 01.09.2023 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen die eingereichten Antragsunterlagen mit folgenden wesentlichen Inhalten zu Grunde:

- Antrag gemäß § 4 BImSchG
- Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- Angaben zum Standort (Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Auszug aus dem Bebauungsplan, Topografische Karte, Lageplan),
- Angaben zur Anlage (Aufstellungsplan, Betriebshandbuch noordtec LNG-Tankstelle Typ 3),
- Angaben zu den gehandhabten und gelagerten Stoffen (Stoffliste, Lageranlagen, Stoffidentifikation),
- Angaben zu den Emissionen / Immissionen (Emissionsquellen, Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb einer LNG-Tankstelle im Autohof Oppin in Landsberg (Saalekreis), erarbeitet von der Fa. Peutz Consult GmbH, Stand: 15.06.2023),
- Angaben zur Anlagensicherheit (Explosionsschutzdokument gemäß § 11 Gefahrstoffverordnung und Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung),
- Angaben zum Brandschutz mit Brandschutzkonzept,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit (Unterlag – Standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung).

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 08/2023),
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 08/2023),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 08/2023).

## **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Ergebnis der Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG

### **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die Carl Knauber Holding GmbH & Co. KG beabsichtigt die gem. BImSchG genehmigungsbedürftige Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfüllstation für verflüssigtes Erdgas (LNG) mit einer Kapazität von 3 – 30 t am Standort „Am Autohof 2“ in 06188 Landsberg im Saalekreis. Dazu soll eine oberirdische LNG-Betankungsanlage/Tankstelle auf dem Gelände des derzeit betriebenen Autohofs Oppin errichtet werden, um insgesamt geschätzte zusätzliche ca. 7 erdgasbetriebene Lastkraftwagen pro Tag mit Treibstoff zu versorgen. Zur Befüllung wird der Lagerbehälter voraussichtlich 1-mal pro Woche über einen Tankkraftwagen (TKW) mit LNG versorgt. Die LNG-Tankstelle wird 24 h am Tag und automatisiert betrieben, sodass kein Bedienpersonal vor Ort benötigt wird. Die Betankung der Lastkraftwagen erfolgt direkt durch die geschulten Fahrzeugführer. Zur Gewährleistung eines bestimmungsgemäßen und sicheren Betriebs wird die Anlage kontinuierlich fernüberwacht und kann ggf. ferngesteuert werden. Des Weiteren sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen, wie die Ausführung mit einem umlaufenden Anfahrschutz, der Einsatz diverser Not-Aus-Systeme, Flammen-, Rauch- und Gasdetektoren, eines Ausbläses sowie eines Gasgenerators zur Vermeidung von Beschädigungen durch Überdruck. Die Anlage besteht aus einem standardisierten, horizontal aufgestellten, temperaturisolierten, sicherheitsbedingt zu maximal 90 % nutzbaren Tank mit 60 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, den LNG-Zapfsäulen, der Pumpe, dem Saturationsverdampfer sowie dem Technikcontainer mitsamt den notwendigen Steuerungseinheiten sowie diversen Sicherheitseinrichtungen. Zusätzlich ist die Einrichtung des Aufstellbereichs sowie der Fahr- und Bewegungsfläche mit einer ausreichend dimensionierten Schleppkurve auf dem Grundstück geplant, wodurch rund 3.787 m<sup>2</sup> an bisher unversiegelter Brachfläche asphaltiert werden. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der Planung am Standort nicht vorgesehen.

## 2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Betriebsgelände des Autohofs Tornau/Oppin liegt in direkter Nähe zur überregional bedeutsamen Bundesautobahn A 14, rund 300 m von der Anschlussstelle Halle-Tornau und nördlich vom Ballungsgebiet der Stadt Halle (Saale) entfernt. Von dort aus ist der Autohof über die Landstraße der L 141 verkehrstechnisch angebunden und erschlossen. Der Standort befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Landsberg, Gemarkung Oppin, Flur 6, dem Flurstück 187 und liegt planungsrechtlich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „BP Nr. 11 Sondergebiet Autohof Oppin, 2. vereinfachte Änderung“ nach § 30 des Baugesetzbuchs. Das gesamte Areal des Autohofs ist darüber hinaus als sonstiges Sondergebiet gemäß dem Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Landsberg ausgewiesen. Rund 350 m nordöstlich des Standortes finden sich die Standorte verschiedener Unternehmen im, gemäß FNP, ausgewiesenen Gewerbegebiet. An dieses schließen die Teilareale der Wohn- und Mischgebiete innerhalb der Ortslage Oppin an, wobei ein Mindestabstand von ca. 700 m bis zum Anlagenstandort besteht. Die nächste Bebauung mit Wohnnutzung befindet sich ca. 700 m nordöstlich des Autohofs. Rund 2.400 m nordöstlich des Autohofs befindet sich der regional und wirtschaftlich bedeutsame Aeropark Oppin mitsamt dem Verkehrslandeplatz Halle-Oppin. Die umliegenden Flächen im Norden, Osten und Süden sind überwiegend durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt ohne das Vorkommen bemerkenswerter Vegetationsstrukturen. Westlich des Autohofs und der Bundesautobahn A 14, umrandet von weiteren Agrarflächen, liegen im Abstand von 350 m die Kiesgrube Oppin und ab rund 700 m mehrere gemäß BImSchG genehmigungsbedürftigen Mastgeflügelanlagen. Südlich des Autohofs, teilweise unterirdisch kanalisiert, durchquert das Kleingewässer „Saure Wiesengraben Oppin“ die südöstlichen Landwirtschaftsflächen. Als weiteres Oberflächengewässer verläuft die „Riede“ nördlich des Autohofs durch die Ortslage Oppin.

Nach den Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt sind keine nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Wasserhaushaltsgesetz (WHG) rechtsverbindlich festgesetzten Schutzgebiete, Bestandteile von Natur und Landschaft sowie Risiko- und Überschwemmungsgebiete im Beurteilungsgebiet (Suchradius von 1.000 m) vorhanden. Weitere nach § 21 bis § 29 des BNatSchG gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft sind im Beurteilungsgebiet nicht dokumentiert. Im Beurteilungsraum sind darüber hinaus die folgenden nach § 21 und § 22 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope erfasst:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) „Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme“	Nördlich	ca. 1.000 m
(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“	Östlich Nördlich	ca. 150 m ca. 540 m
(Geschützt nach § 21 NatSchG LSA) „Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen“	Nördlich Nordwestlich	ca. 400 m ca. 800 m

### **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG**

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der ortsfesten LNG-Abfüllstation mit einer Kapazität von 3-30t stellt im i. S. § 2 Abs. 4 Nr. 1 eine Neuvorhaben dar. Aufgrund der Lagerung von brennbaren Gasen bei einem max. Füllungsgrad von 90 % in der Anlage von rund 24,3 t ist, das Vorhaben nach Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Hierzu ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

### **4. Prüfmethodik**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei werden die zum Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung berücksichtigt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn im Ergebnis der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich erscheinen.

### **5. Prüfung auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten**

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dahingehend werden nur die Schutzkriterien aufgeführt, die gemäß der in Kap. 2 beschriebenen Bestandssituation für den Vorhabensbereich relevant sein könnten. Hierfür wird ein Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort betrachtet.

#### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Im Bereich des Anlagenstandortes und innerhalb des Beurteilungsgebietes befinden sich keine nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG geschützten Gebiete. Das nächste Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, das FFH-Gebiet „Erlen-Eschen-Wald bei Gutenberg nördlich Halle (FFH0119LSA)“, liegt rund 2.400 m westlich der Anlage. Besondere örtliche Gegebenheiten Beurteilungsgebiet i. S. Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG liegen somit nicht vor.

#### Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Im Umfeld der Anlage finden sich keine nach § 23 BNatSchG naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Das nächste Naturschutzgebiet „Forstwerder (NSG0185\_\_“ liegt in einer Entfer-

nung von rund 5.200 m südwestlich zum Betriebsgelände außerhalb des Beurteilungsgebietes. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor, womit Naturschutzgebiete nicht in den weiteren Prüfschritt einbezogen werden.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Landkreis Saalekreis und Gebiet der Stadt Halle existieren keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Eine Betrachtung im Rahmen weiterer Prüfschritte ist nicht erforderlich.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im betrachteten Beurteilungsgebiet sind keine nach § 25 und 26 BNatSchG geschützten Gebiete verzeichnet. Die Grenzen des nächsten Landschaftsschutzgebietes „Petersberg (LSG0036SK\_)“ verlaufen rund 3.200 m nordöstlich der Anlage. Im Landkreis Saalekreis und im Stadtgebiet von Halle sind keine ausgewiesenen Biosphärenreservate bekannt. Weitere Prüfschritte sind somit nicht erforderlich.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Die nächsten rechtsverbindlich festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen i. S. des § 28 BNatSchG, hier das Flächennaturdenkmal Erlen-Eschen-Wald bei Gutenberg (FND0053SK\_)“ im Abstand von ca. 2.400 m und die beiden flächenhaften Naturdenkmale „Weiher und Lehmhügel westlich Seeben (NDF0001HAL)“ und „Streuobsthang südlich Seeben (NDF0005HAL)“ in Abständen von ca. 3.600 m, liegen außerhalb des Beurteilungsgebietes. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor. Somit ist eine Betrachtung in den weiteren Prüfschritten nicht erforderlich.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Der nächste nach § 29 geschützte Landschaftsbestandteil „Park Seeben (GLB0007HAL)“ liegt südwestlich im Abstand von rund 2.600 m, außerhalb des Beurteilungsgebietes. Jedoch finden sich innerhalb des Beurteilungsgebietes nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA geschützte Landschaftsbestandteile. Diese werden in die folgenden Prüfschritte einbezogen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet liegen mehrere nach § 30 BNatSchG und nach § 22 NatSchG LSA geschützte Biotopflächen, die in die folgenden Prüfschritte mit einbezogen werden.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiete finden sich keine Überschneidungen mit den im Hochwasserfall potenziell betroffenen Bereichen des nächsten Gebiet nach § 76 WHG, hier das rd. 4.000 m südöstlich ausgewiesene Überschwemmungsgebiet „HQ 100 „Reide“. Das nächste Wasserschutzgebiet liegt rund 6.500 m vom Vorhabenbereich entfernt. Heilquellenschutzgebiete sind im Landkreis Saalekreis nicht verzeichnet. Eine weitere Betrachtung in den folgenden Prüfschritten ist aufgrund fehlender besonderer örtlicher Gegebenheiten nicht erforderlich.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten bekannt, hinsichtlich vorliegender Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Weitere Prüfschritte sind somit nicht erforderlich.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Beurteilungsgebiet weist Überschneidungen mit den Verwaltungsgrenzen bzw. dem Stadtgebiet von Halle (Saale) auf, das als Oberzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt. Des Weiteren befinden sich Siedlungsbereich des Ortsteils Oppin der Stadt Landsberg im nördlichen Teil des Beurteilungsgebietes. Eine Betrachtung von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Ort, erfolgt im Zuge der weiteren Prüfschritte.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Beurteilungsgebietes sind Fundstellen von Bodendenkmalen in Form von Siedlungs- und Einzelfunden sowie archäologische Verdachtsflächen vermerkt, die in den folgenden Prüfschritt einbezogen werden.

**6. Ergebnis der Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG**

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Nördlich des Autohof Tornau, im Abstand von mindestens rund 400 m vom Vorhabenbereich entfernt, liegen entlang der Kreisstraße K2134 wie auch der Bundesautobahn A 14 mehrere nach dem § 21 des NatSchG LSA geschützte Baumreihen. Die geplanten Maßnahmen zur Errichtung der LNG-Tankstelle beschränken sich auf das Anlagengelände und die vorgesehenen Brachflächen. Eingriffe im Bereich der betreffenden Baumreihen sind nicht vorgesehen, die zu direkten Beeinträchtigungen führen können. An der repräsentativ betrachteten Verkehrszählstelle der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt-Nr. 3908) wurde für das Jahr 2021 eine durchschnittliche täglichen Verkehrsdichte von 37.500 Kfz/ 24 h gemessen. Durch das erwartete veränderte Verkehrsaufkommen von rund 36 zusätzlichen Schwerlastfahrzeugen (7 Lkw /24 h bzw. Lkw 35 pro Woche sowie 1 Tankwagen pro Woche) im Bereich des Anlagenstandortes, ist bezogen auf die aktuelle durchschnittliche Verkehrsdichte von keiner wesentlichen Zunahme sowie potenziell damit einhergehenden Beeinträchtigungen auf die Umwelt im Beurteilungsgebiet auszugehen. Relevante Emissionen an Luftschadstoffen werden im bestimmungsgemäßen Betrieb der LNG-Tankstelle nicht freigesetzt. Lediglich geringe Mengen an LNG, im dreistelligen Gramm-Bereich, können im seltenen Ereignis beim Lösen der Füllverbindungen im Zuge der Betankung freigesetzt werden, womit jedoch keine speziellen Luftreinigungsmaßnahmen notwendig sind. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile i. S. Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG sind nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Umfeld der Anlage sind mehrere nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotope vorhanden (vgl. Kap. 2), wobei die nächsten naturschutzrechtlich geschützten Biotopflächen, hier der Kategorie „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“, rund 150 m östlich des geplanten Standortes liegen. Alle baulichen Maßnahmen beschränken sich auf den Vorhabenbereich, sodass keine Eingriffe innerhalb der Biotopfläche vorgesehen sind. Bedingt durch den Anlagenbetrieb und dem lokal unwesentlich gesteigerten Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der Vorbelastung (vgl. Ausführungen, Kap. 6, Nr. 2.3.6), sind keinen zusätzlichen relevanten Emissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwarten, die zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorhandenen Biotope führen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope i. S. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG sind somit nicht zu erwarten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der südliche Teil des betrachteten Beurteilungsgebietes tangiert mit den Verwaltungsgrenzen der kreisfreien Stadt Halle (Saale). Innerhalb des betreffenden Areals findet sich jedoch keinerlei Bebauung jeglicher Nutzungsart. Der nächste und einzige Siedlungsbereich im Radius von 1.000 m um die Anlagen stellt somit der Ortsteil Oppin der Gemeinde Landsberg dar. Der Abstand zur Ortsbebauung, insbesondere zur verdichteten Wohnbebauung, beträgt ca. 700 bis 750 m in Richtung Nord und Nord-Ost. Mögliche Beeinträchtigungen der lokalen Bevölkerung lassen sich nach den anlagen- und betriebsbedingten Emissionen ableiten. Im bestimmungsgemäßen Betrieb werden keine wesentlichen Luftschadstoffe emittiert. Nachteilige Wirkung aufgrund der veränderten Lärmemissionen durch ein gesteigertes Verkehrsaufkommen sind jedoch nicht auszuschließen. Im Ergebnis des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens wurde ermittelt, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten, mit Lage in den Siedlungsbereichen von Oppin sowie der rund 1.250 m südöstlich gelegenen Ortschaft Obermaschwitz, die Beurteilungspegel, die unter Berücksichtigung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans berechneten anteilmäßigen Immissionsrichtwerte (Immissionskontingente) entsprechend der Gebietsnutzung nach Nr. 6.1 der TA Lärm 2017 um mindestens 12 dB(A) am Tag und 6 dB(A) in der Nacht unterschreiten. Die berechneten Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen unterschreiten an allen maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Maximalpegel um mindestens 49 dB(A) am Tag und 24 dB(A) in der Nacht. Aufgrund der Lage und des Abstands von mehr als 500 m zu den maßgeblichen Immissionsorten sind keine zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrsgeräusche notwendig. Tieffrequente Geräusche werden im Betrieb nicht hervorgerufen. Von Beeinträchtigungen durch sonstige anlagenbezogene Immissionen (z. B. Lichteinwirkung) ist nicht auszugehen. Aufgrund der Lagerung druckverflüssigter brennbarer Gase ist eine Explosionsgefahr und Wirkungen durch Wärmestrahlung und den auftretenden Explosionsdruck nicht auszuschließen. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben, sodass eine Gefährdung durch explosionsgefährdete Bereiche geringgehalten wird. Trotz der Lagerung und Handhabung von brennbaren Gasen, stellt die Anlage aufgrund der Unterschreitung keinen Betriebsbereich i. S. der Störfall-Verordnung der Mengenschwellen nach Anhang 1 der 12. BImSchV dar. Innerhalb der ermittelten Explosionszonen befinden sich keine benachbarten Schutzobjekte bzw. schutzbedürftigen Gebiete i. S. des § 3 Abs. 5d i. V. m. § 50 BImSchG, womit ein sicherer Abstand zur nächstgelegenen

relevanten Bebauung, wichtigen Verkehrswegen, etc. gewährleistet ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, sind somit nicht zu erwarten.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Beurteilungsgebietes sind keine Baudenkmale, Denkmalbereiche oder Archäologische Flächendenkmale verzeichnet. Um den Betriebsstandort sind im Abstand ab ca. 170 m Fundstellen archäologischer Kulturdenkmale erfasst. Das nächste potenziell untertägig vorhandene denkmalgeschützte Objekt stellt ein Zeugnis einer ehemaligen Befestigung dar, das in Ortsakten dokumentiert ist. Verdachtsflächen von Siedlungs- und Einzelfunden, die eine weitere Qualifikation erfordern, sind südlich im Bereich des Autobahnkreuz Halle-Tornau, den östlichen Agrarflächen und nordöstlich nahe der Ortschaft Tornau im Abstand von mehr als 450 m vermerkt. Für das geplante Anlagenareal existieren keine konkreten Nachweise bzw. besteht ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass weitere denkmalgeschützte Objekte im Rahmen der oberflächlich stattfindenden Bauarbeiten aufgefunden werden. Aufgrund der geringen invasiven Bodennutzung ist die Beeinträchtigung oder Beschädigung bisher unentdeckter kulturhistorisch bedeutsamer Objekte oder Bereiche nicht zu erwarten. Sollte während der Bauarbeiten Bodendenkmale, Gegenstände von archäologischem Interesse o. ä. aufgefunden werden, so sind diese umgehend vor Beschädigungen sowie Zerstörung zu schützen und die zuständigen Fachbehörden zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen. Aufgrund des irrelevanten Beitrags der Anlage zu den Immissionen und den kleinräumigen baulichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Denkmalen und Denkmalensembles, Bodendenkmalen sowie sonstigen denkmalgeschützten Objekten bzw. kulturhistorisch bedeutsamen Gebieten i. S. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG zu erwarten.